

13. Getränke außer Spirituosen.....	700 ccm,
14. Spirituosen	V ₂ Flasche,
15. Gewürze	100 g,
16. Hefe	50Q g,
17. Hülsenfrüchte	500 g,
18. Kaffee, Kaffee-Ersatz und Tee-Ersatzstoffe	250 g,
19. Tee	50 g,
20. Kakao.....	125 g,
21. Käse einschl. Quark	250 g,
22. Kunsthonig	250 g,
23. Marmelade	500 g,
24. Milch: Vollmilch	0,25 /,
Magermilch	0,25 /,
Buttermilch	0,25 /,
Molke.....	0,50/,
kondensierte Milch und Trockenmilch	250 g,
25. Müllereierzeugnisse	250 g,
26. Nitrit-Pökelsalz	100 g,
27. Obst- und Gemüsekonserven 1 verschlossene Originaldose von 1 kg oder */* verschlossene Original- packungen von je.....	V* kg,
28. Speiseeis	250 g,
29. Tabak: > Zigarren	30 g,
Zigaretten	50 St.,
Rauchtabak	50 g,
Kautabak	5 St.,
Schnupftabak	25 g,
Rohtabak	250 g,
30. Eierteigwaren	500 g,
31. Wasserteigwaren.....	250 g,
32. Wurstwaren	250 g,
33. Würzen	250 g.

Für Nahrungs- und Genußmittel, die in der vorstehenden Liste nicht enthalten sind, bestimmt das DAMW Zahl, Menge und Art der einzusendenden Proben unmittelbar.

V. Sonstige Bestimmungen

- Anmelde- und vorlagepflichtig ist grundsätzlich der herstellende Betrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber.
- Die vorstehend gegebenen Regelungen gelten sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig, ihr gleichzusetzende Handwerk.
- Für die Anmeldung sowie für die Probenentnahme und -Vorlage in volkseigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation, Abteilung Gütekontrolle, verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
- Die Vorlagen sind genau nach Maßgabe der den Betrieben durch das DAMW zustellenden Anweisungen, insbesondere hinsichtlich des Probenumfanges, der Art und der Kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen sind von den Prüfdienststellen zurückzuweisen und gelten als nicht vorgelegt. Derar-

tige Fälle werden als Verstöße gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.

- Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
Prof. Dr. W. L a n g e
Leiter

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale).

Vom 5. April 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale - DSG-Handelszentrale - (GBl. S. 1220) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission bestimmt:

Abschnitt I

Saatguterzeugung durch die Vereinigungen volkseigener Güter und durch sonstige Betriebe

§ 1

(1) Den Vereinigungen volkseigener Güter (VVG) und sonstigen Zuchtbetrieben obliegt die Saatguterzeugung folgender Anbaustufen:

- bei Gemüsesämereien, Sämereien von Heil- und Gewürzpflanzen, Futterpflanzensämereien mit Ausnahme der Futterhülsenfrüchte sowie der Rübensamen aller Art (absolutes Saatgut) von der Zuchtgarten-Elite abwärts bis einschl. Erntestufe Elite.

- bei allem übrigen Saat- und Pflanzgut von der Zuchtgarten-Elite abwärts bis einschl. Erntestufe Super-Elite.

(2) Die VVG erteilen ihren Betrieben im Rahmen der Saatguterzeugungspläne für die im Abs. 1 genannten Anbaustufen Produktionsauflagen zu den im § 4 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung vom

23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale — DSG-Handelszentrale — (GBl. S. 1222) festgelegten Terminen.

(3) Die VVG haben dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eine listenmäßige Zusammenstellung über die Aufschlüsselung der Produktionsauflagen auf die einzelnen volkseigenen Güter:

- für Winteröhlfrüchte und solche Fruchtarten, die auf dem Felde als nächstjährige Samenräger über-wintern bis zum 30. Juni,
- für Wintergetreide . . . bis zum 31. Juli,
- für Sommerkulturen einschl. der mehrjährigen Samenrägerflächen
bis zum 31. Januar,
- für Kartoffeln. bis zum 28. Februar,

eines jeden Jahres vorzulegen.

Die Berichterstattung hat in zweifacher Ausfertigung nach Arten, Sorten, Aribaustufen, Samenrägern, Stecklingen sowie Anbauflächen, getrennt nach volkseigenen Betrieben, zu erfolgen.